

REISEKOSTENORDNUNG

(gültig ab 01.01.2022)

§ 1 Fahrtkosten

Es werden erstattet:

1. Für Bahnreisen die Fahrkarte 1. Klasse und notwendige Zuschläge.
2. Für Flugreisen die Kosten der Flugkarte in der Economy-Class, sofern eine Flugreise nachweisbar wirtschaftlicher ist oder wenn die Genehmigung des Bundesvorsitzenden bzw. seines Stellvertreters vorliegt.
3. Buchungen für Flüge sollten über die Bundesgeschäftsstelle des Freien Verbandes vorgenommen werden.
4. Für Kraftwagenreisen - bei Benutzung des eigenen PKW's - je km 0,50 EUR bis zu einer Entfernung von 50 km oder für Zubringerfahrten zur nächsten DB-Station oder zum Flughafen ohne Begrenzung.
5. Beim Mitnehmen einer oder mehrerer Personen, für die Reisekosten durch den Freien Verband getragen werden, entfällt die km-Begrenzung. In diesem Falle hat der Abrechnende die Mitfahrer namentlich anzugeben.
6. Bei Benutzung des eigenen PKW's wird ausnahmsweise auch dann ein km-Geld in Höhe von 0,50 EUR ohne km-Begrenzung erstattet, wenn die Zeiteinteilung des Reisenden die Benutzung des Kraftwagens notwendig macht.
7. Die Berechnung von km-Geldern bedarf einer kurzen Begründung auf dem Formular der Reisekostenabrechnung (z.B. ungünstige Zugverbindungen und Zuganschlüsse in Verbindung mit der Tatsache, dass dadurch ein längeres Arbeiten in der Praxis möglich ist; Zeiteinsparung bei Besuch mehrerer Orte; großes oder sperriges Gepäck; Notwendigkeit, möglichst rasch von einer Sitzung in die Praxis zurückzukehren, wenn das Ende dieser Sitzung nicht oder schlecht abzusehen ist).
8. Für sonstige Fahrten mit eigenem PKW werden nur die Kosten für Bahnreisen (Ziff. 1) erstattet.
9. Ausnahmen von den Regelungen der Ziffern 1 bis 5 bedürfen der Genehmigung des Geschäftsführenden Bundesvorstandes.

§ 2 Verpflegungskosten

Für erhöhten Verpflegungsaufwand anlässlich offizieller Termine (Besprechungen, Sitzungen, Tagungen) werden pauschal vergütet für die Dauer von

1.	bis 6 Std.	20,00 EUR
2.	über 6 Std.	40,00 EUR

Werden zwei kostenfreie Mahlzeiten angeboten, wozu auch ein Frühstück gezählt wird, entfällt die Verpflegungskostenpauschale komplett. Bei einer Teilverpflegung von einer kostenfreien Hauptmahlzeit wird die Verpflegungskostenpauschale um 50% gekürzt.

§ 3 Übernachtungskosten

Übernachungskosten werden pro Nacht ohne Nachweis pauschal mit 20,00 EUR oder gegen Nachweis erstattet.

Zu den Übernachtungen zählt das Bedienungsgeld, jedoch nicht das Frühstück. Bei Inklusivpreisen der Hotels sind 10 % als Frühstückskosten abzuziehen.

§ 4 Nebenkosten

Kosten für Taxi, öffentliche Verkehrsmittel, Telefon, Porto, Parkgebühren, Gepäckaufbewahrung und dergl. werden in der nachgewiesenen Höhe ersetzt. Für Zubringerfahrten vom/zum Flughafen am Zielort ist abzuwägen, ob die Nutzung eines Mietwagens wirtschaftlicher ist als eine Fahrt mit dem Taxi.

Soweit keine Quittungen erteilt wurden, ist die Richtigkeit der Beträge zu versichern (nur in Ausnahmefällen z. B. bei Verlust der Belege).

§ 5 Abrechnung

Ansprüche aus der Reisekostenordnung erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von **sechs** Monaten nach Entstehen des Anspruchs auf Vordruck geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist ist keine Erstattung der Kosten mehr möglich. Ansprüche auf Reisekostenerstattung aus dem Vorjahr sollten bis zum 15. Februar des Folgejahres eingereicht werden, damit der buchhalterische Jahresabschluss fristgerecht erfolgen kann. Es können nur vollständig ausgefüllte Abrechnungen bearbeitet werden.

§ 6 Sitzungsgeld

Sonderbestimmung für die Mitglieder der Vorstände (GV, BV, EV), den Versammlungsleiter der Hauptversammlung, seine beiden Stellvertreter und die Mitglieder der vom BV bzw. EV eingesetzten Ausschüsse.

Die Mitglieder der Vorstände, der Versammlungsleiter der Hauptversammlung, seine beiden Stellvertreter und die Mitglieder der vom BV bzw. EV eingesetzten Ausschüsse erhalten folgende Sitzungsgelder:

-bei einer Dienstreise

bis	8 Stunden Dauer je Tag	200,00 EUR
über	8 Stunden Dauer je Tag	300,00 EUR

-bei einer Vorstandssitzung oder Ausschusssitzung in Form einer Telefon- oder Videokonferenz

pro angefangene ¼ Stunde	25,00 EUR	bis maximal 200,00 EUR
--------------------------	-----------	------------------------

Die Mitglieder des Geschäftsführenden Bundesvorstandes und des Bundesvorstandes erhalten für die Teilnahme an GV- und BV-Sitzungen keine Sitzungsgelder.

§ 7 Schlussbestimmung

Diese Reisekostenordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft; die bisherige Reisekostenordnung wird dadurch außer Kraft gesetzt.